

Merkblatt über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 3. November 2014 (GBl 2014, S. 623).

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils am 1. Februar und dauert drei Unterrichtshalbjahre.

Rechtsstellung im Vorbereitungsdienst

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden, sofern sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lehreranwärterin/zum Lehreranwärter ernannt. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

VD-Online-Bewerbungsverfahren

Für die Vorbereitungsdienste in Baden-Württemberg wurde ein Online-Bewerbungsverfahren eingerichtet. Bitte benutzen Sie dieses für Ihre Bewerbung.

Vor der Online-Bewerbung bitten wir Sie, sich über die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu informieren. Alle für eine Bewerbung notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zum VD-Online-Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de

Der Ausdruck der Online-Bewerbung der nach Abschluss des Vorgangs erzeugt wird, muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen, jedoch spätestens bis zum Bewerbungsschluss, dem **1. September**, unterschrieben an das Regierungspräsidium Ihres Erstseminarwunsches verschickt werden. Dieses Regierungspräsidium ist für das Bewerbungsverfahren zuständig. Das ärztliche Zeugnis sowie das polizeiliche Führungszeugnis sind wegen ihrer begrenzten Gültigkeit später einzureichen. Das Hochschulabschlusszeugnis kann nachgereicht werden soweit die Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Bezüglich Ihrer Seminarortswünsche können Sie 4 Wunschseminare in der Reihenfolge Ihrer Präferenz angeben.

Die Anschriften der Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 10 36, Abteilung 7, Schule und Bildung, Referat 73, 70031 Stuttgart, Telefon: 0711 904-17352, E-Mail: Vorbereitungsdienst@GWHRS@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Postfach, Abteilung 7, Schule und Bildung, 76247 Karlsruhe, Telefon: 0721 926-0; E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg, Postfach, Abteilung 7, Schule und Bildung, 79095 Freiburg, Telefon: 0761 208 6000 E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 26 66, Abteilung 7, Schule und Bildung, 72016 Tübingen, Telefon: 07071 757-0, E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Das **ärztliche Zeugnis** muss zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Lehrkraft im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Stellung nehmen und insbesondere darüber Auskunft geben, ob mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts erfolgt durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. Die Gesundheitsämter erstellen aktuelle Namenslisten zu den in ihrem Dienstbezirk tätigen Ärztinnen oder Ärzten. Eine aktuelle Ärzteliste finden Sie derzeit auf der Homepage des [Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg](#). Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern können sich alternativ an das für sie zuständige Gesundheitsamt in ihrem Bundesland wenden. Das ärztliche Zeugnis ist nur zeitlich begrenzt gültig und daher **frühestens Anfang August zu beantragen**. Etwaige Kosten hierfür können nicht übernommen werden.

Des Weiteren ist dort auch das **Formular „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“** zu finden, das grundsätzlich mit dem ärztlichen Zeugnis von den Bewerberinnen und Bewerbern beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen ist

Das **erweiterte Führungszeugnis** soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, nicht älter als drei Monate sein. Es ist daher frühestens **Anfang Oktober** zu beantragen. Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist **"Belegart OE"** anzugeben.

Bei der Antragstellung ist als Behörde, der das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis zuzusenden sind, die vollständige Adresse des **Regierungspräsidiums** anzugeben, bei dem die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt wurde.

Der **Staatsangehörigkeitsnachweis** erfolgt mittels einer amtlich beglaubigten Kopie des Passes oder des Personalausweises (beidseitig).

Auf allen Anträgen auf Erteilung von Unterlagen (z.B. ärztliches Zeugnis, Führungszeugnis) und im Falle der Nachreichung von Bewerbungsunterlagen ist zu vermerken: **"Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen"**.

Es wird gebeten,

- beim Ausfüllen der Online-Bewerbung die **Umlaute "Ä", "Ö" und "Ü" unverändert** zu schreiben,
- das Recht zur Führung eines **Doppelnamens**, das Recht zur Führung des **Geburtsnamens** (z.B. bei verheirateten Frauen) sowie andere Besonderheiten der Namensführung durch eine vom Standesamt ausgefertigte Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen,
- Zeugnisse und sonstige Nachweise als **amtlich beglaubigte Fotokopien**, Geburts-, Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden **in aktueller Fassung** vorzulegen.

Das Regierungspräsidium muss die **Vollständigkeit der Unterlagen** prüfen. Erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen kann der Zulassungsantrag abschließend bearbeitet werden.

Das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis können Sie wegen der begrenzten Gültigkeitsdauer auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachreichen.

Ausbildungsstätten

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und an einer Schule abgeleistet. Die Schulen liegen im Einzugsbereich der Seminarorte.

Folgende 14 Ausbildungsseminare stehen zur Verfügung:

- Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen) in **Albstadt, Bad Mergentheim, Freudenstadt, Heilbronn, Laupheim, Lörrach, Nürtingen, Offenburg, Pforzheim und Sindelfingen** sowie
- die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen und Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen) in **Mannheim, Rottweil, Schwäbisch Gmünd und Weingarten**.

Seminar- und Schulortswünsche

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang der Bewerberinnen und Bewerber erfüllt.

Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Die Bewerber sollten daher im eigenen Interesse alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend machen und Nachweise vorlegen. **Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.**

Die **Zuweisung an eine Ausbildungsschule** erfolgt durch die Seminarleitung.

In Fächern mit geringen Bewerberzahlen ist eine Ausbildung nicht an allen Seminaren möglich. Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht.

Ergänzende Hinweise

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Lehramtsprüfung außerhalb Baden-Württembergs abgelegt haben, können nur dann in das Zulassungsverfahren einbezogen werden, wenn ihre Erste Lehramtsprüfung der baden-württembergischen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen als gleichwertig anerkannt worden ist.

Über die Anerkennung entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bereich Sie sich bewerben wollen, nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Erste Staatsprüfung oder Prüfungen in den einzelnen Fächern oder der Hochschulabschluss vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt worden sind.

Vereinspraktikum, Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht und Betriebs- oder Sozialpraktikum

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach **Sport** müssen ein Praktikum in einem Sportverein nachweisen (Umfang von etwa 24 Übungsdoppelstunden in drei bis sechs Monaten). Ebenfalls ist die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht an Hand eines Nachweises entsprechend den Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (DRSA) in Silber oder Gold zu erbringen. Alle sonstigen Bewerberinnen und Bewerber müssen ein **Betriebs- oder Sozialpraktikum** im Umfang von mindestens vier Wochen, eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen oder anstelle dessen einen **musikpraktischen Nachweis** erbringen. Näheres regeln die entsprechenden Informationsschriften.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern **Katholische oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis (Missio/Vocatio). Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ohne weitere Anforderung.

Angehende Lehrkräfte mit dem Fach **Islamische Theologie/Religionspädagogik** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige Lehrbefugnis (Idschaza). Der Antrag auf Erteilung dieser Lehrbefugnis ist bis **spätestens 15.11.** bei der Stiftung Sunnitischer Schulrat zu stellen. Alle relevanten Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.sunnitischer-schulrat.de.

Des Weiteren ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in **Erster Hilfe** im Umfang von mindestens 9 Unterrichtseinheiten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin durchgeführt wurde, vorzulegen.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.